

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Harald Koch, Dr. Axel Troost, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Roland Claus, Dr. Barbara Höll, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite verbrauchergerecht deckeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kreditinstitute reichen die billigen Kredite, die sie von der Europäischen Zentralbank bekommen, nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiter. Sie versuchen, die Kosten der Finanz- und Wirtschaftskrise zu Lasten der Kundschaft wettzumachen. Zugleich ist das Problem nicht neu: Seit Jahren passen Kreditinstitute ihre Kreditzinssätze nur teilweise und stark verzögert oder gar nicht an sinkende Leitzinssätze an. Das gilt besonders für die ohnehin vergleichsweise teuren Dispo- und Überziehungskredite.

Hohe Dispo- und Überziehungszinsen sind besonders problematisch, weil viele Menschen diesen Kleinkredit dauerhaft nutzen. Hauptgrund dafür ist der Versuch, Einkommenseinbußen, die etwa mit Arbeitslosigkeit einhergehen, auszugleichen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind finanziell nicht in der Lage, zeitnah aus dem Dispo herauszukommen.

Mit Inkrafttreten der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie seit dem 11. Juni 2010 müssen Kreditinstitute einen Vergleichszins angeben, damit Zinsatzänderungen nachvollziehbar sind. Eine klare Obergrenze fehlt jedoch weiterhin. Somit besteht die Gefahr, dass Kreditinstitute die Verbraucherkreditrichtlinie dazu nutzen, den aktuellen Rekordabstand zum Vergleichszins dauerhaft festzuschreiben: Das Unrecht der Vergangenheit droht zum Maßstab für die Zukunft zu werden.

Die hohen Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite sind ein eindeutiges Zeichen von Marktversagen. Das macht Regulierung erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

- der Zinssatz für eingeräumte Dispositionskredite von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf maximal 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und
- der Zinssatz für geduldete Überziehungskredite von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf maximal 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gedeckelt wird.

Berlin, den 13. September 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

777 Mio. Euro haben Verbraucherinnen und Verbraucher allein von Dezember 2008 bis April 2010 durch überhöhte Dispo- und Überziehungszinsen verloren. Das ergab eine Erhebung der Verbraucherzentrale Bremen. Grundlage der Berechnung war die fehlende Weitergabe des gesunkenen Leitzinssatzes, zu dem Kreditinstitute sich untereinander Geld leihen: Obwohl der Drei-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate) um 4 Prozentpunkte gefallen ist, sank der durchschnittliche Zinssatz für eingeräumte Dispositions- und geduldete Überziehungskredite lediglich um 1,7 Prozentpunkte.

Disposition- und Überziehungskredite gehören zu den teuersten Krediten, obwohl sie für Kreditinstitute ein vergleichsweise geringes Risiko darstellen. Denn anders als langfristige Kredite sind sie jederzeit kündbar. Daher fordert die Finanzaufsicht im Gegensatz zu anderen Krediten keinerlei Eigenkapitalunterlegung.

Die Zinssatzdeckelung von 5 bzw. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gewährleistet, dass regulär eingeräumte Dispositionskredite nicht höher verzinst werden als Zahlungsverzug. Denn der Zinssatz bei Zahlungsverzug ist für Verbraucherinnen und Verbraucher gesetzlich bereits auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festgelegt (§ 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Für Dispositions- und Überziehungskredite fehlt bisher eine angemessene Regelung zur Zinssatzbegrenzung. Die Deckelung würde aktuell einen Dispozinssatz von 5,12 Prozent bedeuten. Der Überziehungszinssatz würde derzeit 8,12 Prozent betragen.

Eine Zinssatzdeckelung erlaubt weiterhin, unterschiedlich hohen Risiken durch unterschiedliche Zinssätze Rechnung zu tragen. Ebenso berücksichtigt die Zinsbindung an den Basiszinssatz die allgemeine Zinsentwicklung. Zugleich werden Zinsexzesse unterbunden.